



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier AfD**
vom 08.05.2026

Fragen zu Potenzial, Genehmigung und Förderung von Kleinstwasserkraftwerken bis 25 kW in Bayern

Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW können einen Beitrag zur dezentralen und grundlastfähigen Stromerzeugung leisten, insbesondere an bestehenden Mühlenstandorten, Querbauwerken, Ausleitungsstrecken, Bächen und kleineren Fließgewässern. Für die praktische Nutzung sind jedoch Standortbedingungen wie Wassermenge, Gefälle, Fließgeschwindigkeit, bestehende Wasserrechte, Umweltauflagen, Genehmigungsdauer und Wirtschaftlichkeit entscheidend. Vor diesem Hintergrund besteht ein parlamentarisches Interesse daran, das technische Potenzial, den aktuellen Anlagenbestand, die rechtlichen Anforderungen, bestehende Förderinstrumente sowie mögliche Vereinfachungen für Kleinstwasserkraftwerke bis 25 kW in Bayern näher zu erfassen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW werden derzeit in Bayern betrieben (bitte nach Regierungsbezirk, Landkreis, Gemeinde, Gewässername, installierter Leistung, Inbetriebnahmejahr und Art der Anlage tabellarisch darstellen)? 5
- 1.2 Wo befinden sich die derzeit in Bayern betriebenen Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW (bitte nach Fluss, Bach, Mühlkanal, Ausleitungsstrecke oder sonstigem Gewässerabschnitt tabellarisch darstellen)? 5
- 1.3 Wie viele Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW wurden in Bayern seit dem Jahr 2018 neu errichtet, modernisiert, wieder in Betrieb genommen oder endgültig stillgelegt (bitte jährlich und nach Regierungsbezirk tabellarisch darstellen)? 5
- 2.1 Wie viele Gewässerabschnitte in Bayern kommen nach Kenntnis der Staatsregierung grundsätzlich für den Betrieb von Kleinstwasserkraftwerken mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW infrage (bitte nach Regierungsbezirk, Landkreis, Gewässername und Art des Standorts tabellarisch darstellen)? 5

-
- 2.2 Wie hoch schätzt die Staatsregierung das technische Ausbaupotenzial für Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW in Bayern ein (bitte nach Zahl möglicher Anlagen, installierbarer Leistung und jährlicher Stromerzeugung tabellarisch darstellen)? 5
- 2.3 Welche durchschnittlichen technischen Standortwerte liegen der Potenzialbewertung für Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW in Bayern zugrunde (bitte nach Wassermenge, Gefälle, Fließgeschwindigkeit, Vollbenutzungsstunden und erwarteter Jahresstromerzeugung tabellarisch darstellen)? 6
- 3.1 Welche Gewässer in Bayern weisen nach Kenntnis der Staatsregierung ein besonders geeignetes Potenzial für Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW auf (bitte nach Regierungsbezirk, Landkreis, Gewässername und geschätzter Zahl möglicher Standorte tabellarisch darstellen)? 6
- 3.2 Welche bestehenden Querbauwerke, ehemaligen Mühlenstandorte, Mühlkanäle oder Ausleitungsbauwerke in Bayern kommen nach Kenntnis der Staatsregierung grundsätzlich für eine Nutzung durch Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW infrage? 6
- 3.3 Welche Gründe stehen nach Kenntnis der Staatsregierung der Errichtung, Modernisierung oder Wiederinbetriebnahme von Kleinstwasserkraftwerken mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW in Bayern regelmäßig entgegen? 6
- 4.1 Welche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Anzeigen, Gutachten, Fachbeiträge und sonstigen Unterlagen sind für die Errichtung, Modernisierung oder Wiederinbetriebnahme eines Kleinstwasserkraftwerks mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW in Bayern regelmäßig erforderlich? 6
- 4.2 Welche Behörden, Fachstellen und sonstigen öffentlichen Stellen werden in Bayern regelmäßig an der Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Prüfung eines Kleinstwasserkraftwerks mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW beteiligt? 7
- 4.3 Wie lange dauerten Genehmigungs-, Erlaubnis-, Bewilligungs- oder sonstige Zulassungsverfahren für Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW in Bayern seit dem Jahr 2018 durchschnittlich (bitte jährlich und nach Regierungsbezirk tabellarisch darstellen)? 7
- 5.1 Wie viele Anträge auf Errichtung, Modernisierung oder Wiederinbetriebnahme von Kleinstwasserkraftwerken mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW wurden in Bayern seit dem Jahr 2019 gestellt (bitte jährlich nach bewilligten, abgelehnten, zurückgenommenen und noch offenen Verfahren tabellarisch darstellen)? 7

-
- 5.2 Welche öffentlich zugänglichen Leitfäden, Vollzugshinweise, Verwaltungsvorschriften oder sonstigen Arbeitshilfen zur Genehmigung von Kleinstwasserkraftwerken mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW bestehen in Bayern? 8
- 5.3 Welche rechtlichen, administrativen oder fachlichen Vereinfachungen für die Errichtung, Modernisierung oder Wiederinbetriebnahme von Kleinstwasserkraftwerken mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW prüft oder plant die Staatsregierung derzeit? 8
- 6.1 Welche Förderprogramme des Freistaates Bayern können nach Kenntnis der Staatsregierung für Errichtung, Modernisierung, Ertüchtigung, Wiederinbetriebnahme oder Ersatzneubau von Kleinstwasserkraftwerken mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW genutzt werden? 8
- 6.2 Wie viele Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW in Bayern wurden seit dem Jahr 2018 aus Förderprogrammen des Freistaates Bayern gefördert (bitte jährlich nach Programm, Zahl der Anlagen, bewilligter Fördersumme und ausgezahlter Fördersumme tabellarisch darstellen)? 8
- 6.3 Wie hoch waren die im Freistaat Bayern seit dem Jahr 2014 für Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW vorgesehenen, bewilligten und tatsächlich ausgezahlten Fördermittel (bitte jährlich und nach Förderprogramm tabellarisch darstellen)? 8
- 7.1 Wie hoch waren die Verwaltungskosten des Freistaates Bayern für Förderung, Prüfung, Genehmigung und Begleitung von Kleinstwasserkraftwerken mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW seit dem Jahr 2018 (bitte jährlich und nach Förderprogramm tabellarisch darstellen)? 9
- 7.2 Wie viele Förderanträge für Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW in Bayern wurden seit dem Jahr 2018 abgelehnt, zurückgenommen oder nicht ausgeschöpft (bitte jährlich nach Ablehnungsgrund, Rücknahmegrund oder Nichtausschöpfungsgrund tabellarisch darstellen)? 9
- 7.3 Welche Kredit-, Darlehens- oder Bürgschaftsprogramme können nach Kenntnis der Staatsregierung für Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW in Bayern genutzt werden? 9
- 8.1 Welche ökologischen Anforderungen gelten in Bayern regelmäßig für Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW (bitte nach Mindestwasserführung, Fischdurchgängigkeit, Fischschutz, Gewässerökologie, Naturschutz und Monitoring tabellarisch darstellen)? 10
- 8.2 Welche Kosten entstehen Betreibern von Kleinstwasserkraftwerken mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung durchschnittlich durch Planung, Genehmigung, Gutachten, ökologische Auflagen, Bau, Betrieb und Wartung? 10

8.3	Welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für geeignet, um Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW an bestehenden wasserbaulichen Standorten in Bayern rechtlich, administrativ und wirtschaftlich zu erleichtern?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 25.06.2026

- 1.1 Wie viele Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW werden derzeit in Bayern betrieben (bitte nach Regierungsbezirk, Landkreis, Gemeinde, Gewässername, installierter Leistung, Inbetriebnahmejahr und Art der Anlage tabellarisch darstellen)?**
- 1.2 Wo befinden sich die derzeit in Bayern betriebenen Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW (bitte nach Fluss, Bach, Mühlkanal, Ausleitungsstrecke oder sonstigem Gewässerabschnitt tabellarisch darstellen)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach derzeitigem Stand werden in Bayern 1 766 Wasserkraftanlagen bis 25 kW betrieben.

Die entsprechenden weiter gehenden Daten können dem frei zugänglichen Material des Energieatlas Bayern (www.karten.energieatlas.bayern.de¹) entnommen werden.

- 1.3 Wie viele Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW wurden in Bayern seit dem Jahr 2018 neu errichtet, modernisiert, wieder in Betrieb genommen oder endgültig stillgelegt (bitte jährlich und nach Regierungsbezirk tabellarisch darstellen)?**

In den Jahren 2018 bis heute sind 20 Inbetriebnahmen von Wasserkraftanlagen bis 25 kW erfolgt. Ob es sich hierbei um Neuerrichtungen, Modernisierungen oder Wiederinbetriebnahmen handelt, ist nicht bekannt, da hierzu keine statistischen Daten erhoben werden.

- 2.1 Wie viele Gewässerabschnitte in Bayern kommen nach Kenntnis der Staatsregierung grundsätzlich für den Betrieb von Kleinstwasserkraftwerken mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW infrage (bitte nach Regierungsbezirk, Landkreis, Gewässername und Art des Standorts tabellarisch darstellen)?**
- 2.2 Wie hoch schätzt die Staatsregierung das technische Ausbaupotenzial für Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW in Bayern ein (bitte nach Zahl möglicher Anlagen, installierbarer Leistung und jährlicher Stromerzeugung tabellarisch darstellen)?**

1 <https://www.karten.energieatlas.bayern.de/start/?c=677751,5422939&z=8&r=0&l=atkis&mid=0>

- 2.3 Welche durchschnittlichen technischen Standortwerte liegen der Potenzialbewertung für Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW in Bayern zugrunde (bitte nach Wassermenge, Gefälle, Fließgeschwindigkeit, Vollbenutzungsstunden und erwarteter Jahresstromerzeugung tabellarisch darstellen)?**
- 3.1 Welche Gewässer in Bayern weisen nach Kenntnis der Staatsregierung ein besonders geeignetes Potenzial für Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW auf (bitte nach Regierungsbezirk, Landkreis, Gewässername und geschätzter Zahl möglicher Standorte tabellarisch darstellen)?**
- 3.2 Welche bestehenden Querbauwerke, ehemaligen Mühlenstandorte, Mühlkanäle oder Ausleitungsbauwerke in Bayern kommen nach Kenntnis der Staatsregierung grundsätzlich für eine Nutzung durch Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW infrage?**
- 3.3 Welche Gründe stehen nach Kenntnis der Staatsregierung der Errichtung, Modernisierung oder Wiederinbetriebnahme von Kleinstwasserkraftwerken mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW in Bayern regelmäßig entgegen?**

Die Fragen 2.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Errichtung und Betrieb von Wasserkraftanlagen sind individuelle betriebswirtschaftliche Überlegungen, bei denen das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) nicht eingebunden wird. Ein spezieller Fokus auf Fachebene des StMWi für Anlagengröße <25 kW erfolgt nicht. Aufgrund dessen sind keine Kartenabschnitte oder Pläne vorhanden.

- 4.1 Welche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Anzeigen, Gutachten, Fachbeiträge und sonstigen Unterlagen sind für die Errichtung, Modernisierung oder Wiederinbetriebnahme eines Kleinstwasserkraftwerks mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW in Bayern regelmäßig erforderlich?**

Grundsätzlich müssen Energie- und Klimaziele mit ökologischen Anforderungen in Einklang gebracht werden. Die wichtigsten Punkte für eine ökologisch verträglichere Wasserkraftnutzung sind im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelt: ausreichende Mindestwasserführung in Ausleitungsstrecken, Durchgängigkeit, Schutz der Fischpopulation und Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Die Errichtung, der Betrieb einer Wasserkraftanlage oder deren Wiederinbetriebnahme (ohne gültige Zulassung) bedarf jedenfalls einer Zulassung für das Aufstauen des Gewässers, das Entnehmen und Wiedereinleiten von Wasser in Form einer Erlaubnis oder Bewilligung, ggf. eines Planfeststellungsbeschlusses für einen Gewässerausbau.

Wasserkraftanlagen mit einer Zulassung, die mehr als drei Jahre nicht betrieben worden sind, bedürfen keiner Zulassung. Allerdings kann eine Wiederaufnahme des Betriebs nur erfolgen, wenn sie den Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG entsprechen.

Die Modernisierung von Wasserkraftanlagen ohne Änderung des zugelassenen Nutzungsumfangs bedarf grundsätzlich keiner Zulassung.

Der Umfang der Antragsunterlagen ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten und dem Antragsgegenstand. Bei Bestandsanlagen kann, soweit die bestehende Anlage, der geplante Nutzungsumfang und die Situation vor Ort den ursprünglichen Planunterlagen entsprechen, auf diese zurückgegriffen werden.

4.2 Welche Behörden, Fachstellen und sonstigen öffentlichen Stellen werden in Bayern regelmäßig an der Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Prüfung eines Kleinstwasserkraftwerks mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW beteiligt?

Die Kreisverwaltungsbehörde (KVB) ist Wasserrechtsbehörde in Zulassungsverfahren für Kleinstwasserkraftanlagen. Im Verfahren beteiligt werden grundsätzlich das Wasserwirtschaftsamt, die IHK, die Fischereifachberatung und die Naturschutzbehörde. Soweit erforderlich können von der KVB weitere Fachstellen hinzugezogen werden. In Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (Bewilligung, gehobene Erlaubnis, Planfeststellung) können sich alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt sind, in das Verfahren miteinbringen.

4.3 Wie lange dauerten Genehmigungs-, Erlaubnis-, Bewilligungs- oder sonstige Zulassungsverfahren für Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW in Bayern seit dem Jahr 2018 durchschnittlich (bitte jährlich und nach Regierungsbezirk tabellarisch darstellen)?

Derartige Daten werden nicht erhoben. Verfahrensdauer und Fristen sind über § 11a WHG geregelt und betragen bei Wasserkraftanlagen mit weniger als 150 kW ein Jahr mit der Möglichkeit der Verlängerung um drei Monate. Das Verfahren beginnt mit Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen. Die Beibringung vollständiger Antragsunterlagen obliegt dem Antragsteller.

5.1 Wie viele Anträge auf Errichtung, Modernisierung oder Wiederinbetriebnahme von Kleinstwasserkraftwerken mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW wurden in Bayern seit dem Jahr 2019 gestellt (bitte jährlich nach bewilligten, abgelehnten, zurückgenommenen und noch offenen Verfahren tabellarisch darstellen)?

Derartige Daten werden nicht erhoben.

5.2 Welche öffentlich zugänglichen Leitfäden, Vollzugshinweise, Verwaltungsvorschriften oder sonstigen Arbeitshilfen zur Genehmigung von Kleinstwasserkraftwerken mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW bestehen in Bayern?

Merkblatt DWA-M 509 – Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke – Gestaltung, Bemessung, Qualitätssicherung – Mai 2014; Stand: korrigierte Fassung Februar 2016, Handlungsanleitung zu ökologischen und energiewirtschaftlichen Aspekten der Mindestwasserfestlegung.

5.3 Welche rechtlichen, administrativen oder fachlichen Vereinfachungen für die Errichtung, Modernisierung oder Wiederinbetriebnahme von Kleinstwasserkraftwerken mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW prüft oder plant die Staatsregierung derzeit?

Mit Inkrafttreten der Novelle des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) zum 01.01.2026 wurden Regelungen zur Vereinfachung von Verfahren, wie eine längst mögliche angemessene Befristung von Bescheiden oder die Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung, eingeführt. Diese Regelungen wirken sich auch positiv auf die Wasserkraft aus.

6.1 Welche Förderprogramme des Freistaates Bayern können nach Kenntnis der Staatsregierung für Errichtung, Modernisierung, Erhaltung, Wiederinbetriebnahme oder Ersatzneubau von Kleinstwasserkraftwerken mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW genutzt werden?

Eine Förderung der o.g. Anlagen kann grundsätzlich auf Basis der Richtlinie zum Förderprogramm „Wasserkraftanlagen“ (www.verkuendung-bayern.de) erfolgen.

6.2 Wie viele Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW in Bayern wurden seit dem Jahr 2018 aus Förderprogrammen des Freistaates Bayern gefördert (bitte jährlich nach Programm, Zahl der Anlagen, bewilligter Fördersumme und ausgezahlter Fördersumme tabellarisch darstellen)?

6.3 Wie hoch waren die im Freistaat Bayern seit dem Jahr 2014 für Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW vorgesehenen, bewilligten und tatsächlich ausgezahlten Fördermittel (bitte jährlich und nach Förderprogramm tabellarisch darstellen)?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam tabellarisch beantwortet.

Förderfälle mit installierter Leistung > 0 kW und ≤ 25 kW VOR Durchführung des Projekts	Anzahl Förderfälle	Gesamtzuwendung	bisherige Auszahlung	nicht ausgeschöpft
Summe Bewilligungen 2022	2	60.401,14	5.508,78	(noch) nicht ausgeschöpft wg. noch nicht abgerechnet, Kostenunterschreitung
Keine Bewilligungen 2023	—	—	—	—
Summe Bewilligungen 2024	3	93.952,87	65.766,07	bisher nur 1. Tranche = 70 Prozent fällig
Summe Bewilligungen 2025	2	413.042,67		bisher noch nicht abgerechnet

7.1 Wie hoch waren die Verwaltungskosten des Freistaates Bayern für Förderung, Prüfung, Genehmigung und Begleitung von Kleinstwasserkraftwerken mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW seit dem Jahr 2018 (bitte jährlich und nach Förderprogramm tabellarisch darstellen)?

Zwischen dem 01.10.2021 und dem 31.12.2025 beliefen sich die Gesamtkosten, die der Projektträger Bayern Innovativ für die gesamte Abwicklung des Förderprogramms Wasserkraftanlagen erhalten hat, auf 254.883,84 Euro. Eine Differenzierung, wie viel davon auf Wasserkraftanlagen bis 25 kW entfällt, kann nicht vorgenommen werden.

7.2 Wie viele Förderanträge für Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW in Bayern wurden seit dem Jahr 2018 abgelehnt, zurückgenommen oder nicht ausgeschöpft (bitte jährlich nach Ablehnungsgrund, Rücknahmegrund oder Nichtausschöpfungsgrund tabellarisch darstellen)?

Ablehnungs-/Rücknahmegrund	Jahr der Ablehnung, des Antragsrückzugs oder der Bewilligung, die nicht voll ausgeschöpft wurde	Anzahl
Abgelehnt wg. förderschädlichem Maßnahmenbeginn	2022	1
Nicht voll ausgeschöpft wg. Kostenreduzierung	2022	1
Zurückgezogen durch Antragsteller	2023	1
Zurückgezogen durch Antragsteller	2023	1
Zurückgezogen durch Antragsteller	2023	1
Zurückgezogen durch Antragsteller	2025	1

7.3 Welche Kredit-, Darlehens- oder Bürgschaftsprogramme können nach Kenntnis der Staatsregierung für Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW in Bayern genutzt werden?

Für oben genannte Anlagen kann grundsätzlich das Bayerische Energiekreditprogramm Regenerativ der LfA Förderbank Bayern genutzt werden.

8.1 Welche ökologischen Anforderungen gelten in Bayern regelmäßig für Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW (bitte nach Mindestwasserführung, Fischdurchgängigkeit, Fischschutz, Gewässerökologie, Naturschutz und Monitoring tabellarisch darstellen)?

Es gelten die ökologischen Anforderungen: Mindestwasserführung, Fischdurchgängigkeit, Fischschutz, Gewässerökologie, Naturschutz und Monitoring.

8.2 Welche Kosten entstehen Betreibern von Kleinstwasserkraftwerken mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung durchschnittlich durch Planung, Genehmigung, Gutachten, ökologische Auflagen, Bau, Betrieb und Wartung?

Derartige Daten werden nicht erhoben oder aufbereitet.

8.3 Welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für geeignet, um Kleinstwasserkraftwerke mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW an bestehenden wasserbaulichen Standorten in Bayern rechtlich, administrativ und wirtschaftlich zu erleichtern?

Die Hunderte kleinen Wasserkraftanlagen bis 25 kW leisten bayernweit und vor allem dezentral besondere Systemleistungen, wie z. B. Bereitstellung von Regelenergie und von Krisenresilienz durch Schwarzstart- und Notstromfähigkeit. Im Rahmen der vorausschauenden Energiepolitik und insbesondere mit Blick auf die anstehende Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes setzt sich die Staatsregierung ausdrücklich dafür ein, die Rahmenbedingungen für die Wasserkraft in Bayern rechtlich, administrativ und wirtschaftlich bestmöglich auszugestalten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.